

Pflegekostentarif 2022 für Rehabilitationseinrichtungen

Die DIAKOVERE Krankenhaus gGmbH Standort Henriettenstift berechnet ab dem 01.01.2022 folgende Entgelte:

I. Allgemeines

1. Grundlage für die Leistungserbringung der Rehabilitationseinrichtung ist ein Versorgungsvertrag mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 111 SGB V.
2. Die Rehabilitationseinrichtung berechnet:
 - einen Vergütungssatz für allgemeine Rehabilitationsleistungen (vgl. dazu Abschnitt 2)
 - Entgelte für Wahlleistungen (vgl. dazu Abschnitt 3)
 - Entgelte für sonstige Leistungen (vgl. dazu Abschnitt 6)
3. Der Vergütungssatz für die allgemeinen vollstationären Rehabilitationsleistungen wird für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Aufenthaltes berechnet; der Entlassungs- oder Verlegungstag wird nicht berechnet.
4. Der Vergütungssatz für die allgemeinen teilstationären Rehabilitationsleistungen wird für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Aufenthaltes berechnet.
5. Nimmt der Patient von der Rehabilitationseinrichtung gebotene Leistungen (z. B. Verpflegung nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nach Nr. 2 nicht ein.

II. Vergütungssatz für allgemeine Rehabilitationsleistungen

Entgelt für vollstationäre Leistungen (je Tag):	227,94 €
Entgelt für teilstationäre Leistungen -Tagesklinik- (je Tag):	179,81 €

Für Versicherte deren **Kostenträger Mitglied des VDEK** sind gelten folgende Preise:

Entgelt für vollstationäre Leistungen (je Tag):	210,29 €
Entgelt für teilstationäre Leistungen -Tagesklinik- (je Tag):	161,85 €

Für Versicherte der **AOK** gelten ab 08.04.2021 folgende Preise:

Entgelt für vollstationäre Leistungen (je Tag):	222,84 €
Entgelt für teilstationäre Leistungen -Tagesklinik- (je Tag):	175,78 €

Mit der Vergütung sind alle für die Versorgung des Patienten erforderlichen allgemeinen Klinikleistungen gemäß § 2 Abs. 1 des Versorgungsvertrages abgegolten.

III. Entgelte für Wahlleistungen

Die außerhalb der allgemeinen Rehabilitationsleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen werden gesondert berechnet. Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung entnehmen.

IV. Zu- und Abschläge

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Unterbringung und Verpflegung einer (medizinisch indizierten) Begleitperson je Berechnungstag | 42,00 € ¹ |
| 2. Zuschlag für die isolierte Unterbringung bei multiresistenten Keimen (MRSA) | 55 |
| | 55,00€ |

V. Entgelte für Fahrkosten

- | | |
|--|----------------|
| 1. Fahrkosten im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme bei Nutzung des eigenen oder durch die Einrichtung organisierten Patiententransportes. Hin- und Rückfahrt | 26,00 € |
|--|----------------|

Für Versicherte, deren **Kostenträger Mitglied des VDEK** sind gelten folgende Preise: **12,78 €**

VI. Entgelte für Begutachtung

1. Mit dem Entgelt nach 1. sind nicht die stationären ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Gutachten abgegolten. Diese Leistungen werden vom liquidationsberechtigten Arzt oder der Rehabilitationseinrichtung berechnet.
2. Schreibgebühren für das Gutachten werden nach den jeweils maßgeblichen Tarifen zusätzlich berechnet.
3. Daneben werden Porto- und Versandkosten in Rechnung gestellt.

VII. Entgelte für sonstige Leistungen

1. Die Rehabilitationseinrichtung berechnet für die Ausstattung mit Hilfsmitteln (z. B. Prothesen, Unter- armgehstützen, Krankenfahrstühle) den für diese Leistungen entstandenen tatsächlichen Aufwand, sofern diese Hilfsmittel nicht ausschließlich für die Dauer des stationären Aufenthaltes notwendig sind.
2. Für die Vornahme der Leichenschau und die Ausstellung einer Todesbescheinigung nach GOÄ berechnet die Rehabilitationseinrichtung **33,51 €**
3. Für die Aufbewahrung des Verstorbenen von bis zu 5 Tagen berechnet die Rehabilitationseinrichtung inkl. ges. USt. **65,45 €**
4. Für die Aufbewahrung des Verstorbenen ab dem 6 Tag berechnet die Rehabilitationseinrichtung inkl. ges. USt. **13,09 €**
5. Für die Herausgabe des verstorbenen auf besonderen Wunsch außerhalb der Dienstzeiten sowie an Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen berechnet die Rehabilitationseinrichtung inkl. ges. USt. **178,50 €**
6. Unterbringung und Verpflegung einer (nicht medizinisch indizierten) Begleitperson je Berechnungstag. **75,00 €**
Der Preis setzt sich aus der Übernachtung zu einem Preis von € 63,50 inkl. ges. USt. und der Verpflegung zu einem Preis von € 11,50€ inkl. ges. USt. zusammen.

VIII. Zuzahlungen

Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten

Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der voll- stationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein (§40Abs. 5 bzw. 7 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit **10,00€** je Kalendertag (§ 61 Satz 2 SGB V). Dieser Betrag wird von der Rehaklinik nach § 43b Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienteneingefordert.

IX. Vorauszahlung für selbstzahlende Patienten bei allgemeinen Rehabilitationsleistungen

Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. 8 AVB sind vom Selbstzahler für allgemeine Rehabilitationsleistungen Vorauszahlungsbeträge zu leisten, wenn keine Kostenzusage durch eine Krankenkasse vorliegt.

Die Zahlung ist für einen Zeitraum von **10 Tagen im Voraus** zu leisten.

Die Beträge sind rechtzeitig, entweder unmittelbar durch Kasseneinzahlung oder durch Überweisung auf unser Konto zu leisten.

X. Vorauszahlung bei Wahlleistungen

Gemäß § 9 Abs. 10 AVB sind bei gewünschter Unterbringung in einem 1- oder 2-Bett-Zimmer Vorauszahlungen zu leisten.

Die Höhe des Vorauszahlungsbetrages ergibt sich aus dem Zuschlag für die Wahlleistung Unterkunft (vgl. Abschnitt 3 b).

Die Zahlung ist für jeden Tag im Voraus zu leisten, je nach voraussehbarer Dauer der Rehabilitationsbehandlung.

Die Beträge sind rechtzeitig zu leisten, entweder unmittelbar durch Kasseneinzahlung oder durch Überweisung auf unser Konto bei der:

- Bank für Sozialwirtschaft AG,
IBAN DE04 2512 0510 0004 4160 00
BIC BFSWDE33HAN

XI. Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird der Pflegekostentarif vom 01.04.2021 aufgehoben.

Anmerkungen: 1 Die Höhe des Zuschlages von 42,00 € ist in der Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach §17b Abs. 1 Satz 4 KHG geregelt. Dieser Zuschlag betrifft im Übrigen nur die Fälle der medizinisch notwendigen Aufnahme von Begleitpersonen und ist von der wahlweisen Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson zu unterscheiden.